



VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER FUTTERMITTELFABRIKANTEN
ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS D'ALIMENTS FOURRAGERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI FABBRICANTI DI FORAGGI

Bernstrasse 55
Postfach
CH-3052 Zollikofen

Telefon 031 915 21 11
Telefax 031 915 21 12
E-Mail vsf@vsf-mills.ch
Internet www.vsf-mills.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
VP 2007
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2. September 2003 RM/dm

Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz und Tierseuchengesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2003 hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den interessierten Kreisen die Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz und Tierseuchengesetz zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung. Nachfolgend gehen wir auf einige Verordnungen ein, die die Mischfutterbranche indirekt oder direkt tangieren.

Lf-Nr. 3

Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Aus guten Gründen beantragte der Bundesrat die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimite (Art. 70 LWG). Das Parlament hat leider einen anderen Entscheid gefällt und hält an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen fest. Das BLW sieht in der Direktzahlungsverordnung keine Erhöhung der Einkommens- und Vermögenslimiten vor, obwohl die Diskussionen in den Eidg. Räten gezeigt haben, dass Anpassungen nach oben notwendig sind. Das politische und wirtschaftliche Umfeld der Landwirtschaft hat sich verändert. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen wachsen, um überleben zu können. In der Direktzahlungsverordnung sind Korrekturen anzubringen.

Antrag:

In der DZV werden in den Art. 22 und 23 die Einkommens- und Vermögenslimiten um mindestens ein Drittel erhöht:

Steuerbares Einkommen: Fr. 110'000.--
Steuerbares Vermögen: Fr. 1'100'000.--

Ab diesen Höchstgrenzen erfolgt eine Kürzung nach bisherigem System.

Im Anhang der DZV werden die technischen Regeln für den ökologischen Leistungsnachweis aufgestellt. Im Kommentar des EVD wird auf die Möglichkeit verwiesen, dass Kantone strengere Regelungen bei der Nährstoffbilanz treffen können.

Die Erfahrung der letzten Jahre beweist leider, dass diverse Kantone relativ willkürlich strengere Vorschriften bezüglich der Nährstoffbilanz erlassen. Die Bundesbehörde muss ein Weisungsrecht und eine Kontrollfunktion beanspruchen, da es ansonsten zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Antrag:

Der Punkt 2.1 Nährstoffbilanz im Anhang ist wie folgt zu ergänzen:

¹ *Für Kantone, die strengere Regeln für bestimmte Gebiete und Betriebe bezüglich Phosphor- und Stickstoffbilanz verordnen, gelten Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Diese Weisungen werden von der Bundesbehörde in Zusammenarbeit mit den Kantonen erstellt.*

² *... von höchstens + 10 Prozent aufweisen. Betriebe, ...*

³ *... von höchstens + 10 Prozent aufweisen. Der pflanzenbaulich ...*

Lf-Nr. 4

Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung, ABBV)

Die VSF begrüsst die Absicht, die Branchenorganisation swiss granum auch in den Jahren 2004 - 2007 mit dem Leistungsauftrag „Verarbeitung von inländischen Ölsaaten“ zu beauftragen und jährlich 8,5 Mio. Franken zu sprechen. Wir finden es ebenfalls richtig, dass Öllein künftig den Anbaubeitrag von Fr. 1'500.--/ha erhält.

Die Ölsaaten dienen u.a. auch dazu, die Versorgung von pflanzlichen Eiweissen für die Tierernährung sicherzustellen. Der Selbstversorgungsgrad liegt aber mit weniger als 20 % bedenklich tief. In den letzten Jahren mussten jeweils über 300'000 Tonnen pflanzliche Eiweissfuttermittel importiert werden, damit die Nutztiere in der Schweiz richtig ernährt werden konnten. Aus politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ist dieser Zustand unhaltbar und es muss alles daran gesetzt werden, dass die Versorgung mit pflanzlichen Eiweissträgern verbessert werden kann.

Anträge:

1. Die Anbaubeiträge für Ölsaaten und Körnerleguminosen werden so erhöht, dass ein substantieller Mehranbau möglich ist.
2. Das BLW setzt eine Arbeitsgruppe ein, die Vorschläge für entsprechende Anbaubeiträge und flankierende Massnahmen vorschlägt.

Die breite Bevölkerung hat wenig Verständnis für die Tatsache, dass sehr grosse Mengen von pflanzlichen Eiweissen aus der ganzen Welt (mit fragwürdigen Methoden hergestellt) den Weg in die Schweiz finden. Auf der anderen Seite werden Millionen von Franken gesprochen für inländische Landflächen, die keine Erträge abwerfen. Das gesunde Gleichgewicht zwischen Ökonomie und Ökologie ist leider in der Landwirtschaft in den letzten Jahren empfindlich gestört worden.

Lf-Nr. 9

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV)

Die diversen Unterstützungen von gemeinschaftlichen Bauten zur Vermarktung, von Bauten und Einrichtungen zur Diversifizierung und die finanziellen Beiträge für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen sind für das Gewerbe seit Jahren und Jahrzehnten ein grosses Ärgernis. Die ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen mit Hilfe von Staatsgeldern hat immer wieder zu Interventionen auf vielen Ebenen geführt. Der Art. 13 der Verordnung verlangt zwingend eine Anhörung der betroffenen Gewerbebetriebe bei Investitionshilfen. Wir meinen, dass der Bund diese Vorschrift mit Nachdruck bei den Kantonen, die für die Umsetzung verantwortlich sind, umsetzt. Zu viel ist diesbezüglich in den letzten Jahren schief gelaufen.

Lf-Nr. 12

Agrareinfuhrverordnung (AEV)

Der EVD-Kommentar erläutert umfassend die Futtermittelpreispolitik. Um die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Tierproduktion zu verstärken, müssten u.a. auch die Futtermittelpreise gesenkt werden. Der Bundesrat habe in der Botschaft vom 29. Mai 2002 festgehalten, dass aus obgenannten Gründen bis 2007 eine weitere Reduktion der Schwellenpreise für Futtermittel vorgesehen sei.

Die VSF kann sich vollumfänglich mit dem EVD-Kommentar und mit der Haltung des Bundesrates einverstanden erklären. Wir erlauben uns, nachfolgend auf einige Aspekte einzugehen.

- Das Preisniveau des inländischen Getreides wird über die Schwellenpreise bei den Importfuttermitteln definiert. Leider kommen beim Futter- und Brotgetreide zwei unterschiedliche Importsysteme zur Anwendung, welche sehr störende Auswirkungen auf die Getreidemärkte haben. Es drängt sich ein rascher Wechsel zu einem Einheitssystem auf. Wir möchten diesbezüglich auf die entsprechenden ETH-Studien verweisen.
- Die Schwellenpreise wurden – wie der Kommentar richtig erwähnt – in den letzten Jahren gesenkt. Zum Preisabbau hat aber auch die Liberalisierung der Brotgetreide-Marktordnung geführt. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Getreidepreise in den siebziger und achtziger Jahren stark erhöht wurden mit der Konsequenz, dass sich die Getreideproduktion innerhalb von 15 Jahren verdoppeln konnte.
- Die Kernfrage wird sein, in welchem Umfang die Getreidepreise gesenkt werden müssen, um der Tierproduktion noch eine rationelle und wirtschaftliche Basis zu ermöglichen.

Preisvergleiche mit dem umliegenden Ausland zeigen, dass das Preisverhältnis in der Schweiz im Vergleich zu den EU-Ländern zwischen den tierischen Erzeugnissen (Milch, Eier, Fleisch) und dem Getreide nicht stimmt.

In der Schweiz sind die tierischen Produkte 1,5 bis 2 Mal teurer als in der EU (ohne Eier). Beim Getreide sieht das Verhältnis wesentlich schlechter aus. Es beträgt ungefähr 1:3. Dies bedeutet im Klartext, dass die Tierproduzenten schon heute mit einer kleineren Marge arbeiten müssen als die ausländischen Kollegen.

Wenn man beim Getreide in der Schweiz ein Preisniveau anstrebt, das dem doppelten EU-Preis entspricht, so kommt man bei der Gerste auf Fr. 31.--/100 kg. Dies hat zur Folge, dass der aktuelle Getreidepreis in einem zu definierenden Zeitrahmen um mindestens Fr. 10.--/100 kg zu reduzieren ist.

- Die nächste WTO-Runde beinhaltet insbesondere für die Fleischproduktion grosse Risiken und Gefahren. Bei einer starken Senkung der Zölle muss der Getreidesektor nachziehen, da ansonsten die Veredelungsproduktion in ihrer Existenz gefährdet wird.
- Die wirtschaftliche Lage in der Schweiz führt dazu, dass die Konsumenten immer preisorientierter kaufen. Der Einkaufstourismus ins grenznahe Ausland legt, nach Jahren einer gewissen Stabilität, wieder zu. Die inländischen Marktanteile können nur gehalten werden, wenn die Produktionskosten für die Tierproduktion gesenkt werden.
- Der Schwellenpreis für Gerste ist Leitgrösse für das übrige Getreide, während der Schwellenpreis für Sojaschrot das Preisniveau der pflanzlichen Eiweissträger vorgibt. Das aktuelle Preisverhältnis entspricht in der Schweiz nicht dem Verhältnis, das aufgrund des Futterwertes der beiden Produkte notwendig wäre. Auch der Vergleich von Preisen auf internationalen Märkten belegt, dass das Getreide in der Schweiz billiger oder die Eiweissträger teurer sein müssten.
- Anscheinend haben die Getreideproduzenten und die Tierhalter angekündigt, unter Leitung des Schweiz. Bauernverbandes im Herbst 2003 Vorschläge für das Ausmass der Reduktion der Getreidepreise und die zeitliche Staffelung der Umsetzung zu unterbreiten.
Die VSF hat Vorbehalte gegenüber dieser Absichtserklärung. Die Diskussionen im Rahmen der swiss granum zeigen, dass es äusserst schwer fallen dürfte, dass sich Tierhalter und Getreideproduzenten einigen werden. Das EVD, resp. das BLW wird insbesondere im Hinblick auf 2004 selbstständig die zentralen Entscheide bezüglich Schwellenpreis fällen müssen.

Anträge:

1. Für die Getreideimporte kommt ein einheitliches Zoll-System zur Anwendung. Das Zollkontingentssystem mit dem Einheitszoll beim Brotgetreide wird aufgehoben und alle Futtermittel- und Getreideimporte werden über das Schwellenpreissystem gesteuert (gemäss Vorschlag Prof. Jörin, ETH-Z).
2. Bis spätestens im Jahre 2007 müssen die inländischen Getreidepreise so gesenkt werden, dass sie noch maximal dem doppelten EU-Preis entsprechen. Im Moment bedeutet dies eine Senkung um mindestens Fr. 10.--/100 kg. Ab dem 1. Juli 2004 sind die Schwellenpreise für Getreide jährlich um Fr. 3.--/100 kg zu reduzieren.
Falls im Rahmen der WTO Zollkonzessionen bei den Einfuhren von tierischen Erzeugnissen Zollsenkungen eingegangen werden müssen, sind die Schwellenpreise entsprechend zu korrigieren.
3. Das BLW prüft, in welcher Form die Einkommensverluste der Getreideproduzenten ganz oder teilweise kompensiert werden können. Das Amt setzt zu diesem Zwecke eine Arbeitsgruppe ein, die dem Bundesrat Vorschläge unterbreitet.

Lf-Nr. 14

Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel

In unserem Kommentar zur Agrareinfuhrverordnung (AEV) erwähnen wir, dass sich beim Import von Brotgetreide aus diversen Gründen ein Systemwechsel aufdrängt. Wir beantragen das Schwellenpreissystem für alle Getreide- und Futtermittelimporte. Sollte am Zollkontingentssystem mit dem Einheitszoll festgehalten werden, so erachten wir die vorgeschlagene Aufhebung des höchstens zuteilbaren Zollkontingentsanteils von 20 % pro Bieter als äusserst problematisch. Gerade aus wettbewerbspolitischer und kartellrechtlicher Sicht braucht es die Mengenbeschränkung.

Anträge:

1. Art. 2b ist so anzupassen, dass die Einfuhren beim Brotgetreide über das Schwellenpreissystem gesteuert werden. Der Anhang „Unterstellte Waren“ ist entsprechend zu ergänzen.
2. Wird am Zollkontingent mit Versteigerung festgehalten, so darf der Zollkontingentsanteil pro **Unternehmen oder Unternehmensgruppe** höchstens 20 Prozent der versteigerten Zollkontingentsteilmenge betragen.

Lf-Nr. 24

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung)

Vorsorgemassnahmen (Art. 4a)

Das revidierte Landwirtschaftsgesetz berechtigt den Bundesrat in Artikel 148a unter bestimmten Voraussetzungen Vorsorgemassnahmen im Bereich Pflanzenschutz und Produktionsmittel zu treffen. Diese Kompetenz ist unseres Erachtens nicht unproblematisch, weil bei der Beurteilung kritischer Fälle der politische Aspekt wichtiger sein dürfte als wirtschaftliche und wissenschaftliche Argumente. Wir befürchten willkürliche Entscheide.

Die Sensibilität der Öffentlichkeit führt dazu, dass die Verwaltung relativ rasch zum Instrument der Vorsorgemassnahmen greift. Das überstürzte Vorgehen kann für die betroffenen Wirtschaftskreise gewaltige finanzielle Konsequenzen haben. Wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass eine Vorsorgemassnahme unnötig gewesen wäre, so muss die Verwaltung für alle Folgeschäden verantwortlich gemacht werden können.

Antrag:

Art. 4a Vorsorgemassnahmen

¹ ... (gemäss Vorschlag)

² ... (gemäss Vorschlag)

³ *Spätestens nach Ablauf eines Jahres werden die Vorsorgemassnahmen nach Massgabe neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft, aufgehoben oder angepasst.*

⁴ *Bevor Vorsorgemassnahmen getroffen werden, wird die Wirtschaft vom Bundesamt für Landwirtschaft angehört.*

⁵ *Es kann insbesondere:*

a) *die Zulassung eines in den Listen nach Artikeln 5, 6 und 7 aufgeführten Futtermittels, eines Zusatzstoffes oder eines Diätfuttermittels aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen;*

b) *die Zulassung nach Artikel 8 verweigern, entziehen oder mit Bedingungen und Auflagen versehen.*

⁶ *Hat das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) Vorsorgemassnahmen ergriffen, für die keine Notwendigkeit bestanden und die für die Wirtschaft zu Folgeschäden geführt hat, so ist das Bundesamt verpflichtet, diese Schäden zu bezahlen.*

Im EVD-Vorschlag wird unter Art. 4a, Abs. 2, lit. b die Möglichkeit eröffnet, die Aufnahme eines GV-Produktes zu verweigern. Dieses Verweigerungsrecht kann juristisch und sachlich nicht begründet werden und ist zu streichen.

Zulassung und Registrierung zwischengeschalteter Personen (Art. 21)

Die Produzenten von Futtermitteln und Mischfutter müssen gemäss Anhang 11 der Futtermittelverordnung strenge Auflagen erfüllen, um die Zulassung, resp. Registrierung zu erhalten. Wir teilen die Auffassung des EVD, dass auch die sog. zwischengeschalteten Personen / Firmen eine Zulassung, resp. Registrierung benötigen.

Im Art. 21 wird die Erweiterung der Zulassung / Registrierung auf jene zwischengeschaltete Personen beschränkt, die Zusatzstoffe in Verkehr bringen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass von diesen Zusatzstoffen und von den Firmen, die diese Produkte verkaufen, ein gewisses Risiko ausgeht. Die Krisensituationen hatten ihren Ursprung aber oft bei Futtermitteln gemäss Anhang 1 der FMBV. Aufgrund der Gefahren, Risiken und der Krisensituation hat die EU daher beschlossen, den Futtermittelhandel generell enger zu fassen. Es liegt der Vorschlag für eine Verordnung mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene auf dem Tisch. Die Inkraftsetzung erfolgt im Verlaufe der nächsten Monate und die Schweiz wird nicht darum herum kommen, die Bestimmungen in die Futtermittel- und Futtermittelbuchverordnung zu übernehmen. Der Futtermittelhandel wird dannzumal wesentlich strengere Auflagen zu erfüllen haben als heute (HACCP-System, Rückverfolgbarkeit, Verantwortlichkeit und Hygiene, Auflagen für Drittländer etc.).

GVO-Entscheide der EU vom 2. Juli 2003

Die EU hat am 2. Juli 2003 weitreichende GVO-Entscheide gefällt. In zwei Verordnungen werden Registrierung, Deklaration, Handel etc. geregelt. Es ist davon auszugehen, dass die Inkraftsetzung dieser Verordnung auf das Frühjahr 2004 erfolgt. Die globalisierten Nahrungs- und Futtermittelmärkte lassen der Schweiz keine andere Wahl, als die GVO-Bestimmungen zeitverzugslos zu übernehmen. Die Futtermittel- und die Futtermittelbuchverordnung müssen noch im Verlaufe des Herbstes 2003 einer Revision unterzogen werden, damit die GVO-Vorgaben der EU eingebaut werden können.

Antrag:

1. Das EVD und das EDI bilden eine „GVO-Einheit“. Diese Einheit besteht nicht nur aus Verwaltungsstellen, sondern die betroffene Wirtschaft wird miteinbezogen.
2. Die „GVO-Einheit“ wird beauftragt, bis Ende 2003 Entwürfe für Ordnungsänderungen auf dem Futter- und Lebensmittelsektor zu erarbeiten. Ziel muss es sein, dass die Inkraftsetzung der GVO-Bestimmungen in der EU und der Schweiz zeitgleich erfolgt.

Lf-Nr. 28

Verordnung über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

Art. 46 LWG hält fest, dass der Bundesrat für die einzelnen Nutztierarten Höchstbestände festsetzen kann. Es handelt sich um eine „Kann-Formel“ und der Bundesrat hätte durchaus die Kompetenz, diese Höchstbestände abzuschaffen.

Die Verhandlungen im Parlament haben gezeigt, dass es heute keine sachlichen Gründe mehr gibt, an den Höchstbeständen festzuhalten. Das Parlament hat rein politisch entschieden, indem es den Artikel 46 nicht aus dem LWG gekippt hat.

Seit den parlamentarischen Diskussionen hat sich die wirtschaftliche Situation der Tierproduktion nicht verbessert, im Gegenteil. Mit der WTO tauchen am Horizont neue grosse Gefahren und Risiken auf. Wir meinen daher, dass die Zeit gekommen ist, die Höchstbestandes-Vorschriften abzuschaffen.

Lf-Nr. 36

Landwirtschaftlich Deklarationsverordnung (LDV)

In der vorgeschlagenen Deklarationsverordnung (LDV) werden die Anforderungen für eine allfällige Befreiung von der Deklarationspflicht festgesetzt. Die VSF ist einverstanden, dass eine Liste von Ländern erstellt wird, die gleichwertige Produktionsverbote wie die Schweiz kennen. Eine Befreiung von der Deklarationspflicht ist nur in diesem Falle akzeptierbar.

Im 4. Abschnitt (Art. 8 - 10) wird eine Befreiung der Deklarationspflicht auf Grund von privatrechtlichen Produktionsrichtlinien und Zertifizierungsprogrammen ermöglicht. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass die Deklarationsvorschriften im Lebensmittel-sektor in der Schweiz schlecht eingehalten werden. Noch viel schwieriger dürfte es sein, die Artikel 8 - 10 bei Importprodukten zu vollziehen. Uns sind Fälle bekannt, wo Zertifizierungsstellen in China, Israel, Brasilien, Indien und anderen Ländern absolut keine Chance hatten, beispielsweise Ställe zu inspizieren. Trotzdem wurden entsprechende Zertifikate ausgestellt. Die Artikel 8 - 10 sind weder praxistauglich noch kontrollierbar. Die Ausnahmeregelung diskriminiert die Landwirtschaft in der Schweiz und führt zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen. Für die Landwirtschaft wird die Situation unhaltbar, dass die Produktionsanforderungen im Inland ständig hinaufgeschraubt werden, während bei den Importen die Auflagen gelockert werden.

Antrag:

Der 4. Abschnitt (Gleichwertiges Produktionsverbot auf Grund der Produktionsrichtlinien und des Zertifizierungsprogramms) und der 5. Abschnitt (Zertifizierungsstellen) sind ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge. Für allfällige Auskünfte und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VEREINIGUNG SCHWEIZ. FUTTERMITTELFABRIKANTEN

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Ph. Stähelin
Ständerat

R. Marti